

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1364K – BAHNEN GEMÄß EKHG MIT DECKUNG DES PISTENRISIKOS

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt, dass die behördliche Betriebsgenehmigung vorliegt und eingehalten wird. Der Versicherungsschutz wird nur für den dort vorgesehenen Betriebsumfang geleistet.
2. Für im Zuge der Beförderung eintretende Schäden an Sachen der Fahrgäste besteht abweichend von Art. 7, Pkt. 10. AHVB Versicherungsschutz; er gilt nicht für Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung dieser Sachen.
3. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Tätigkeit eines vom Versicherungsnehmer organisierten Pistenrettungsdienstes.
4. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus Bestand, Erhaltung und Betreuung von Skipisten. Mitversichert sind Schadensersatzverpflichtungen
 - aus der Innehabung und Verwendung von Pistenmaschinen oder -geräten sowie
 - aus der Durchführung von Lawinensprengungenfür Zwecke der versicherten Skipisten.